

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der

Pfarreiengemeinschaft



Michelsneukirchen

Schorndorf

mit dem Benefizium

Dörfling



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort des Pfarrers	3
2.	Situationsanalyse	4
3.	Risikoanalyse	6
4.	Verhaltenskodex	7
5.	Persönliche Eignung	10
6.	Beschwerdewege	11
7.	Qualitätsmanagement	13
8.	Schlusswort	14
9.	Anlagen	15
	• Adressen für externe Beratung	15
	• Selbstverpflichtungserklärung	16
	• Handlungsleitfäden	17
	• Beschwerdedokumentation	19
	• Vorlage Gesprächsprotokoll	21



1 Vorwort des Pfarrers

Liebe Pfarrangehörige unserer Pfarreiengemeinschaft!

Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen (Gen 1,27). Demnach trägt jeder Mensch unbedingt das Bild Gottes in sich. Daraus erwächst dem Menschen eine überaus hohe Würde, die es unter allen Umständen in vollem Maße zu achten gilt. Dabei muss gerade auf die schwächeren Glieder der Gesellschaft ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, um sie vor Instrumentalisierung und Ausbeutung jedweder Art zu schützen. Daher ist von uns gefordert, dem Schutz der Kinder und Jugendlichen wie auch weiterer Schutzbefohlener, die unserer Sorge bedürfen, besonders große Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist uns ein überaus großes Anliegen, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft die Kinder und Jugendlichen sowie weitere Schutzbefohlene im kirchlichen Bereich geborgen fühlen und entfalten können. Dabei sind wir darauf bedacht, ihnen ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu gewähren.

Auf Veranlassung unserer Diözesanleitung hin ist daher nun vor Ort ein Institutionelles Schutzkonzept erarbeitet worden, das fortan bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Schutzbefohlenen in unserer ganzen Pfarreiengemeinschaft Geltung hat. Dabei ist ein Verhaltenskodex aufgestellt worden, an den sich künftig alle halten, die in ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit in unserer Pfarreiengemeinschaft mit Kindern und Jugendlichen oder weiteren Schutzbefohlenen zu tun haben. Zudem sind Beschwerdewege festgelegt worden, so dass bei einem Vorfall die zuständigen Instanzen bekannt sind.

An dieser Stelle möchte ich ganz herzlich allen danken, die ihren Beitrag zur Erstellung des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzepts geleistet haben. Allen, die sich zum Einsatz für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Schutzbefohlener bereit erklärt haben, sage ich ein herzliches Vergelt' s Gott!



2 Situationsanalyse

In unserer Pfarreiengemeinschaft sind folgende Gruppierungen und deren Aktivitäten zu betrachten, bei denen (evtl.) ein Umgang mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen gegeben ist:

2 a: Michelsneukirchen

- Kinder- und Jugendchor
→ Probenarbeit und Auftritte
- Familiengottesdienstteam
→ Proben und Mitwirkung an Gottesdiensten
- Gruppen zur Vorbereitung für die Erstkommunion
→ Thematische Gruppenarbeit
- Gruppen zur Vorbereitung für die Firmung
→ Thematische Gruppenarbeit
- Ministrantengruppe
→ Proben, Pizzaessen, Spielenachmittag, Ausflüge, Sternsingeraktion
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
→ Gruppenstunden, Ausflüge, Jugendfreizeit, Sport, Spiele, Feiern
- Katholischer Frauenbund (KDFB)
→ Weltgebetstag der Frauen, Erstkommunion- und Firmvorbereitung

2 b: Schorndorf

- Kinder- und Jugendchor
→ Probenarbeit und Auftritte
- Kinder- und Familiengottesdienstteam
→ Proben und Mitwirkung an Gottesdiensten
- Gruppen zur Vorbereitung für die Erstkommunion
→ Thematische Gruppenarbeit
- Gruppen zur Vorbereitung für die Firmung
→ Thematische Gruppenarbeit
- Ministrantengruppe
→ Proben, Pizzaessen, Spielenachmittag, Ausflüge, Sternsingeraktion



- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
→ Gruppenstunden, Ausflüge, Jugendfreizeit, Sport, Spiele, Feiern
- Katholischer Frauenbund (KDFB)
→ Weltgebetstag der Frauen

2 c: Dörfling

- Gruppe zur Vorbereitung für die Erstkommunion
→ Thematische Gruppenarbeit
- Gruppe zur Vorbereitung für die Firmung
→ Thematische Gruppenarbeit
- Ministrantengruppe
→ Proben, Pizzaessen, Ausflüge, Sternsingeraktion
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
→ Gruppenstunden, Ausflüge, Jugendfreizeit, Sport, Spiele, Feiern

Folgende Räumlichkeiten / Umstände in unserer Pfarreiengemeinschaft gilt es, in die Analyse einzubeziehen:

- Sakristeien
- Ministrantenumkleide
- Pfarrheim / Pfarrsaal
- Probenräume
- Gruppenräume (Jugendheim)
- Sanitäre Anlagen
- Fahrdienste
- Ausflüge / Freizeiten
- Veranstaltungen
- Nutzung und Umgang mit sozialen Medien sowie Computerspielen



3 Risikoanalyse

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzeptes wurde darauf geachtet, dass alle Gruppierungen und deren verantwortlichen Personen in unserer Pfarreiengemeinschaft, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (s. o. Nr. 2), einbezogen wurden. Auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Prävention des Bistums Regensburg wurde mit Hilfe der Fragebogenmethode eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden alle Aktivitäten sowie die damit verbundenen Räumlichkeiten und Umstände in Betracht gezogen. Somit konnte sichergestellt werden, dass eine größtmögliche Vielfalt von Risikofaktoren Berücksichtigung fand.

Die gemeinsamen Beobachtungen und Feststellungen der Verantwortlichen wurden dokumentiert und separat zu diesem Schutzkonzept hinterlegt. Die Ergebnisse der Beobachtungen und Feststellungen wurden in den Verhaltenskodex eingearbeitet und werden somit zur künftigen Beachtung allen Beteiligten als Richtlinie vorgegeben. So weit Handlungsbedarf aus Auffälligkeiten und Erkenntnissen besteht, wird diesem zeitnah nachgekommen.

Durch regelmäßige Präventionsschulungen werden alle Personen, die bei ihrer Arbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen zu tun haben, für diese Thematik sensibilisiert und dadurch wird diese Sensibilität immer wieder aufgefrischt und aktuell gehalten.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere des darin enthaltenen Verhaltenskodex, fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gruppierung bzw. der jeweils verantwortlichen Personen.



4 Verhaltenskodex

Die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen und Schorndorf mit dem Benefizium Dörfling hat auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Prävention des Bistums Regensburg (Heft 2, S. 26f) unter Berücksichtigung der örtlichen Risikoanalyse folgenden Verhaltenskodex formuliert:

4 a: Sprache und Wortwahl

- Der achtungs- und respektvolle Umgang miteinander steht in engem Zusammenhang mit einer angemessenen Sprache. Wir achten deshalb darauf, dass unsere Sprache und Wortwahl den Bedürfnissen und dem Alter der Schutzbefohlenen angepasst sind.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird unverzüglich eingeschritten und diesen sofort Einhalt geboten. Beleidigungen, Beschimpfungen usw. oder anspielende und anzügliche Äußerungen sind stets zu unterlassen.

4 b: Nähe und Distanz

- Gruppenstunden und Proben sowie andere Treffen mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere Einzelgespräche, finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Keinesfalls befindet sich eine Bezugsperson allein mit einem Schutzbefohlenen in einem verschlossenen Raum.
- Spiele und sonstige Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis kein Grund zur Angst entsteht und persönliche Grenzen nicht überschritten werden. Dabei ist auf individuelle Grenzempfindungen zu achten.
- Grenzverletzungen werden nicht übergangen. Diese werden thematisiert, wobei darauf geachtet wird, sie nicht abfällig zu kommentieren.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

4 c: Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu erfolgen. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus. Dabei sind stets Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren.



- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung einer Strafe, sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

4 d: Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auf getrennte Waschräume ist zu achten.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen bei der Umkleide oder in unbedecktem Zustand sowie während des Duschens sind strikt verboten.

4 e: Ausflüge / Fahrten

- Auf Ausflügen und Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Bei Ausflügen oder Freizeiten mit Übernachtungen ist auf eine Unterbringung möglichst in altersgerechten Gruppen zu achten, damit jüngere Teilnehmende vor für deren Alter und Entwicklungsstadium evtl. noch unangemessenen Sprachinhalten und Verhalten der älteren so weit als möglich geschützt werden.
- Bei Fahrdiensten bzw. Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass dafür das – zumindest mündliche – Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schutzbefohlenen gegeben ist. An- und Abfahrtszeiten werden abgesprochen. Zur Sicherheit für die Schutzbefohlenen ist es vorteilhaft, wenn diese ein Mobiltelefon mit sich führen, um jederzeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Kontakt bleiben zu können.



4 f: Geschenke

- Der Umgang mit Geschenken muss mit bedacht gewählt werden sowie reflektiert und transparent geschehen. Einseitige Bevorzugungen sind zu vermeiden.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4 g: Medien

- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regelungen und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Bei Veröffentlichungen von Bild- und Tonmaterial sowie Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen Tätigen halten diese dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien (Handy, Kamera, Netzwerke, etc.) auf eine gewaltfreie Nutzung, entsprechend verbunden mit Umsicht und Respekt, zu achten.

4 h: Disziplinierung

- Disziplinierungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen der Betroffenen nicht überschritten werden.
- Disziplinierungsmaßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und den Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

Beim Umgang mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen ist allgemein das geltende Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Das betrifft insbesondere den Gebrauch von berauschenden Mitteln wie auch die Nutzung der sozialen Medien.



5 Persönliche Eignung

Die Verantwortlichen der jeweiligen Pfarrei, insbesondere der leitende Pfarrer, der Pfarrgemeinderat sowie die für die Missbrauchsprävention beauftragte Person tragen Sorge dafür, dass in der Kinder- und Jugendarbeit nur Personen tätig sind, die dafür fachlich und persönlich geeignet sind.

Demnach werden folgende Punkte zur Einhaltung geboten:

- a) Allen Personen in unserer Pfarreiengemeinschaft (PG), die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, wird das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) zur Kenntnisnahme ausgehändigt.
- b) Von allen Personen in unserer PG, die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, muss ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.
- c) Mit allen Personen in unserer PG, die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden die Inhalte und Zusammenhänge der Selbstverpflichtungserklärung (SVE) besprochen. Im Anschluss daran ist von diesen die SVE zu unterzeichnen.
- d) Alle Personen in unserer PG, die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, müssen (sofern nicht bereits geschehen) an einer Präventionsschulung teilnehmen.
- e) Bei allen Personen, die fortan in unserer PG neu haupt- oder ehrenamtlich tätig werden und dabei mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sind die vorgenannten Punkte durchzuführen.



6 Beschwerdewege

Verdachts- und Beschwerdefälle von Übergriffen und sexualisierter Gewalt werden an die beauftragte Person zur Missbrauchsprävention der jeweiligen Pfarrei bzw. des Benefiziums oder an den Pfarrer (ggf. über das Pfarrbüro) gemeldet. Diese Meldung kann auch direkt an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg gerichtet werden.

Geht eine Meldung im Pfarrbüro ein, gibt dieses die Meldung an den Pfarrer und an die beauftragte Person zur Missbrauchsprävention der jeweiligen Pfarrei bzw. des Benefiziums weiter. Wird eine derartige Meldung an eine andere Person gerichtet, ist diese Meldung ebenfalls an die soeben genannten zuständigen Personen weiter zu leiten.

Die zuständigen Personen (Pfarrer und Präventionsbeauftragte) beraten gemeinsam das weitere Verfahren und leiten ggf. den Vorfall an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg weiter.

Vorlagen als Hilfestellung zur Behandlung eines Vorfalls finden sich in den Anlagen des vorliegenden ISK.

Die konkreten Melde- und Beschwerdewege werden in den Gremien der PG vorgestellt und den betreffenden Gruppierungen zur Kenntnis gebracht.

Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention in der Pfarrei Michelsneukirchen:

Andrea Tauböck
Schlehenstraße 25
93185 Michelsneukirchen
09467 / 1363
atauboeck@gmx.de

Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention in der Pfarrei Schorndorf:

Kerstin Liegl
Am Kreuzacker 9
93489 Schorndorf
09467 / 1433
kerstin.liegl@t-online.de



Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention im Benefizium Dörfling:

Gottfried Lankes
Dörfling 17
93185 Michelsneukirchen
09467 / 1016
gottfried.lankes@gmx.de

Für die Pfarreiengemeinschaft (Pfarrer):

Martin Schöpf
Kirchplatz 5
93185 Michelsneukirchen
09467 / 251
st-michael.mnk@t-online.de

Missbrauchsbeauftragte des Bistums Regensburg:

Susanne Engl-Adacker (für sexuelle Gewalt)
0176 / 97928634
s.engl-adacker@gmx.de

Wolfgang Sill (für sexuelle Gewalt)
09633 / 9180759
wolfgang.sill@gmx.de

Prof. Dr. Andreas Scheulen (für körperliche Gewalt)
0911 / 4611 226
info@kanzleischeulen.de

Leitung Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Regensburg:

Dr. Judith Helmig
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
0941 / 597-1680
judith.helmig@bistum-regensburg.de

Die jeweiligen Kontaktpersonen werden durch eine Mitteilung im Pfarrbrief sowie durch einen Aushang an den Anschlagtafeln der jeweiligen (Pfarr-)Kirchen den Pfarrangehörigen zur Kenntnis gebracht.



7 Qualitätsmanagement

Um die Qualität des ISK dauerhaft zu gewährleisten, wird es einer beständigen Aktualisierung unterzogen. Dazu finden folgende Punkte Beachtung:

- a) Nach personellen Veränderungen (z. B. Neuwahl) wird das ISK mit den neu für die Missbrauchsprävention beauftragten Personen umgehend auf den aktuellen Stand gebracht und den Pfarrangehörigen entsprechend bekannt gegeben.
- b) In Zusammenarbeit von Pfarrer und den Beauftragten zur Missbrauchsprävention wird einmal jährlich geprüft, ob von allen Personen in unserer PG, die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine unterzeichnete SVE vorliegt.
- c) In Zusammenarbeit von Pfarrer und den Beauftragten zur Missbrauchsprävention wird spätestens nach fünf Jahren, jedenfalls aber bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, das ISK und insbesondere der darin enthaltene Verhaltenskodex auf seine Wirksamkeit hin geprüft. Gegebenenfalls werden daran Aktualisierungen, Ergänzungen oder Verbesserungen vorgenommen.
- d) Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt werden darüber unverzüglich von der zuständigen zur Missbrauchsprävention beauftragten Person in Absprache mit dem Pfarrer die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Regensburg informiert. Vor Ort wird dann nach deren Anweisungen gehandelt. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich durch die entsprechenden Stellen des Bistums Regensburg.
- e) Die Personen in unserer PG, die bei ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, nehmen wenigstens alle fünf Jahre an einer Präventionsschulung teil. Dazu werden sie vom Pfarrer in Zusammenarbeit mit den Beauftragten zur Missbrauchsprävention angehalten. Vornehmlich werden dabei die (zentralen oder auch regionalen) Angebote des Bistums Regensburg in Anspruch genommen.

Zusätzlich dazu wird auch auf folgende Angebote im Internet verwiesen:

www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention

www.hilfe-portal-missbrauch.de



8 Schlusswort

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen und Schorndorf mit dem Benefizium Dörfling wird mit dem heutigen Datum 20.12.2021 durch den Pfarrer und die Beauftragten zur Missbrauchsprävention gebilligt und zur Umsetzung bestimmt:

Pfarrer:

Martin Schöpf

(Unterschrift)

Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention in der Pfarrei Michelsneukirchen:

Andrea Tauböck

(Unterschrift)

Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention in der Pfarrei Schorndorf:

Kerstin Liegl

(Unterschrift)

Beauftragte Person zur Missbrauchsprävention im Benefizium Dörfling:

Gottfried Lankes

(Unterschrift)

Die Existenz des ISK und die Kontaktpersonen werden durch eine Mitteilung im Pfarrbrief sowie durch einen Aushang an den Anschlagtafeln der jeweiligen (Pfarr-)Kirchen den Pfarrangehörigen zur Kenntnis gebracht.



9 Anlagen

Adressen externer Beratungsstellen:

- **Weißer Ring e. V.**
www.weisser-ring.de
- **Kinderschutzbund e. V.**
www.dksb.de
- **Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen**
0941 / 241 71
- **Notruf Amberg SkF**
09621 / 222 00
- **Wildwasser Nürnberg e. V.**
www.wildwasser-nuernberg.de
0911 / 331 330
- **MiM. Münchener Informationszentrum für Männer**
www.maennerzentrum.de
089 / 543 9556
- **Dornrose Weiden e. V.**
www.dornrose.de
096 / 330 99
- **Zartbitter e. V.**
www.zartbitter.de
info@zartbitter.de
- **Nummer gegen Kummer**
www.nummergegenkummer.de
0800 / 111 0333
- **Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge**
www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/



Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

des Bistums Regensburg (Kurzfassung)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers / meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

(Ort, Datum)

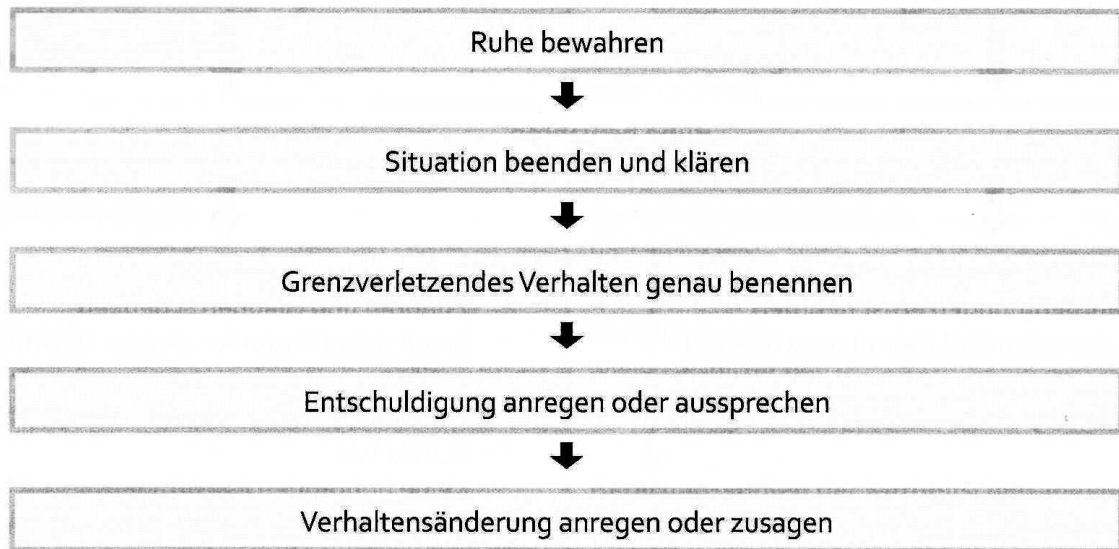
(Unterschrift)



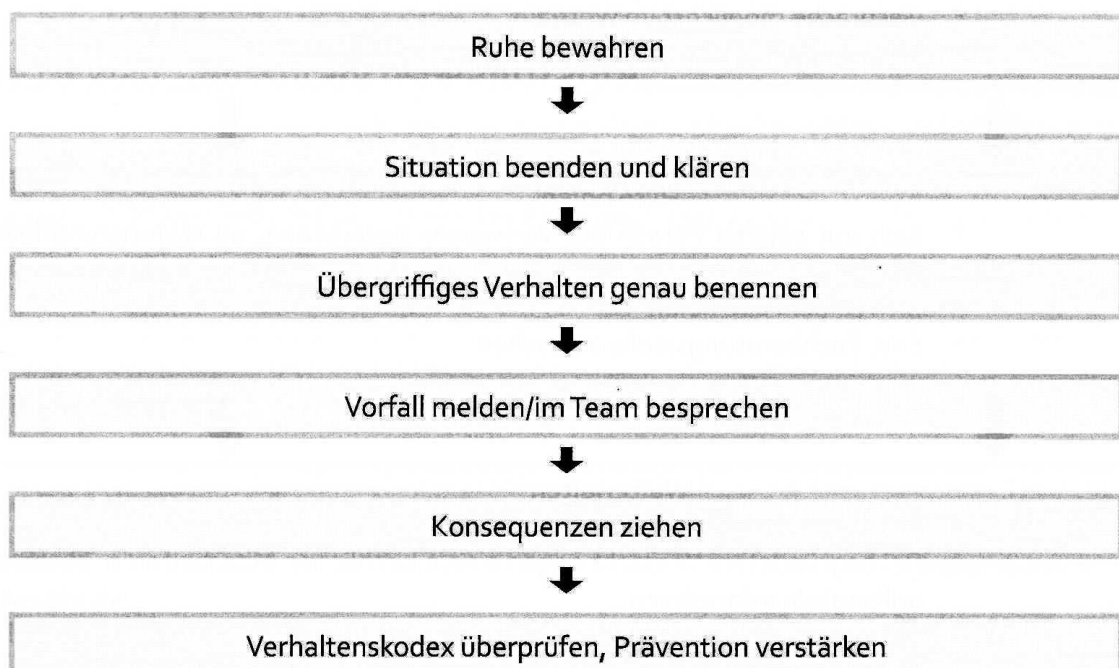
Handungsleitfäden

(gemäß der Arbeitshilfe zur Prävention des Bistums Regensburg)

Handungsleitfaden bei Grenzverletzungen

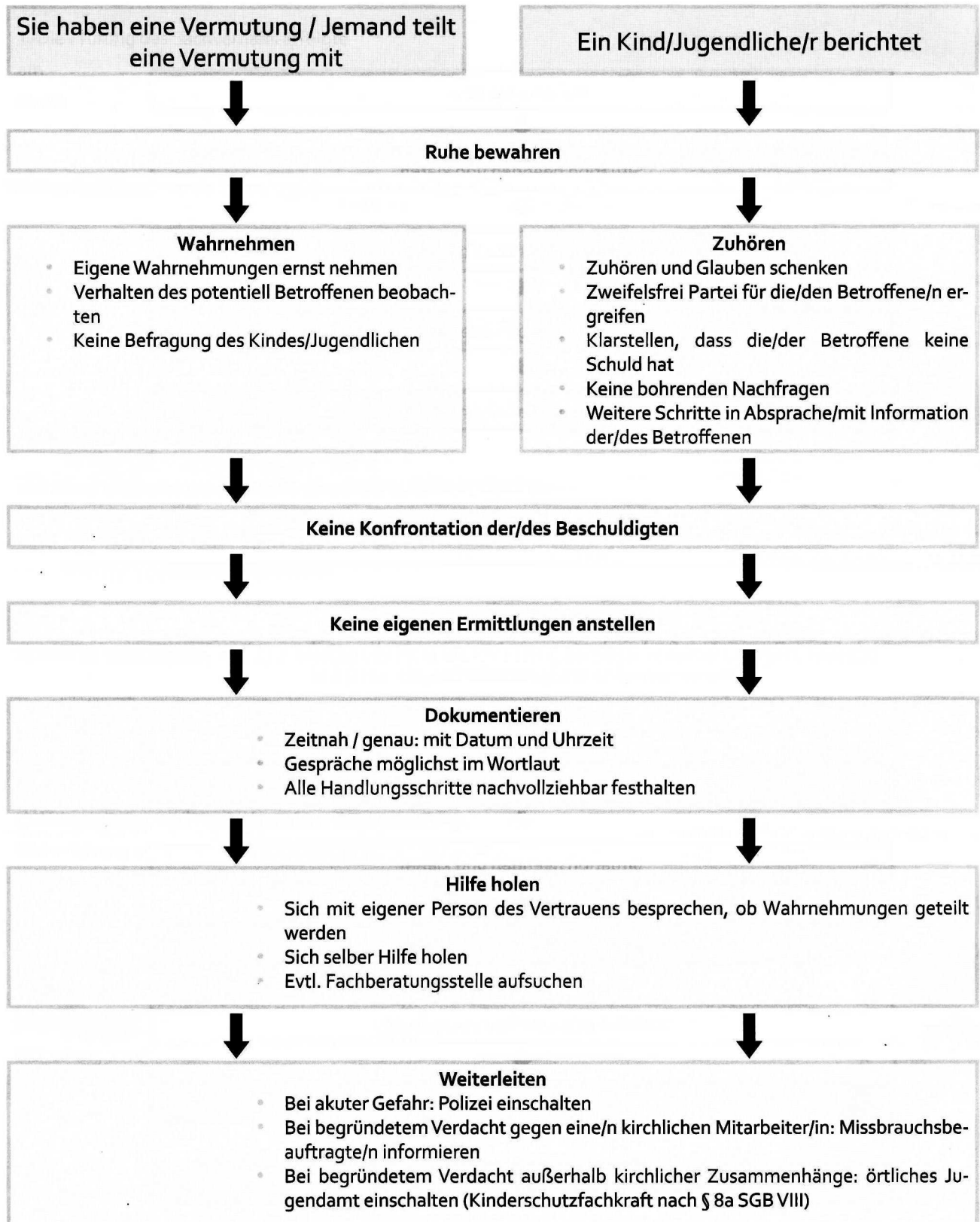


Handungsleitfaden bei Übergriffen





Handungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt





Dokumentation einer Beschwerde

(gemäß der Arbeitshilfe zur Prävention des Bistums Regensburg)

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich ☐ schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein ☐ Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein ☐ Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein ☐ Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein ☐ Ja:

weiter nächste Seite!

**II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde**

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein ☐Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:

**Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem/der Betroffenen**

Einrichtung/Gruppe: _____

Ort des Gesprächs: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Beteiligte am Gespräch:

Name des/der Betroffenen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Email (evtl.): _____

Zutreffendes im Folgenden bitte ankreuzen und ausfüllen☐ Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten:_____
_____☐ Name und Anschrift der Person des Vertrauens des/der Betroffenen:_____
_____☐ Name, Anschrift und Funktion der Person der Entgegennahme der Beschwerde:_____
_____☐ Name, Anschrift und Funktion weiterer am Gespräch beteiligter Personen:_____

weiter nächste Seite!



Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name und Status/Rolle des/der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z. B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Sonstige Bemerkungen/Notizen:

Anlagen zum Gesprächsprotokoll:

Unterschriften aller am Gespräch Beteiligten:

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

(Name, Vorname)

(Unterschrift)

(Name, Vorname)

(Unterschrift)